

# Militär = Eisenbahn = Ordnung.

---

## II. Theil.

- C. Bestimmungen, betreffend die Ausrüstung und Einrichtung von Eisenbahnwagen für Militärtransporte.
- D. Vorschrift über die Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde.
- E. Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen.



1902

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

**EXTRA**

**MATERIALS**

extras.springer.com

# Militär = Eisenbahn = Ordnung.

---

## II. Theil.

- C. Bestimmungen, betreffend die Ausrüstung und Einrichtung von Eisenbahnwagen für Militärtransporte.
- D. Vorschrift über die Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde.
- E. Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen.

**Bestimmungen,**  
betreffend die Ausrüstung und Einrichtung von  
Eisenbahnwagen für Militärtransporte,

## **Vorschrift**

über die Vergabe von Personal und Material der  
Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde

und

## **Instruktion,**

betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der  
Eisenbahnen.

Ausgegeben durch das Reichs-Eisenbahn-Amt.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1902

ISBN 978-3-662-33494-2      ISBN 978-3-662-33892-6 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-33892-6

**Additional material to this book can be downloaded from <http://extras.springer.com>**

# Inhalt.

Abkürzungen . . . . .	Seite VIII
-----------------------	---------------

## C. Bestimmungen, betreffend die Ausrüstung und Einrichtung von Eisenbahnwagen für Militärtransporte.

Beschluß der vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen . . . . .	1
--	---

### Erster Abschnitt.

#### Vorbereitungen im Frieden und Ausrüstung der Wagen bei Friedenstransporten.

§. 1. Einrichtung der Wagen . . . . .	1
Personenwagen . . . . .	2
Gedekte Güterwagen . . . . .	2
Viehwagen . . . . .	5
Offene Güterwagen . . . . .	5
§. 2. Vorräthig zu haltende Ausrüstungsstücke . . . . .	5
Ermäßigung und Erhöhung des Bestandes . . . . .	6
§. 3. Nachweis der Vorbereitung zur Wagenaus- rüstung . . . . .	6
§. 4. Ausrüstung der Wagen bei Friedenstransporten	7

### Zweiter Abschnitt.

#### Maßnahmen im Kriege.

§. 5. Ausstattung der Wagen mit Ausrüstungsstücken im Mobilmachungsfalle . . . . .	7
Verpflichtung und Berechtigung . . . . .	7
Personenwagen . . . . .	7
Gedekte Güterwagen . . . . .	8
Viehwagen . . . . .	8
Offene Güterwagen . . . . .	8

	Seite
§. 6. Abstufung der Ausrüstung . . . . .	8
§. 7. Vermehrung der Ausrüstung . . . . .	9
§. 8. Ersatzleistung . . . . .	9
§. 9. Ueberlassung von Ausrüstungsstücken . . . . .	9
§. 10. Zugehörigkeit der Ausrüstungsstücke . . . . .	9

### **Dritter Abschnitt.**

#### Anordnung der Ausrüstungsstücke.

§. 11. Sitze für den Mannschaftstransport . . . . .	10
Allgemeines . . . . .	10
Lose Quer Sitze und Lehnen . . . . .	11
Zusammenlegbare Bänke . . . . .	12
§. 12. Aushilfsvorrichtung anstatt der Gepäclatten . . . . .	13
§. 13. Vorlegebäume . . . . .	13
§. 14. Erleuchtungsmittel; Laternen . . . . .	14
§. 15. Schutzbrett . . . . .	15
§. 16. Kanthölzer; Klammern . . . . .	15

### **Vierter Abschnitt.**

#### Abweichungen und Schlußbestimmung.

§. 17. Zulassung von Abweichungen . . . . .	16
§. 18. Schlußbestimmung . . . . .	16

#### Anlagen.

Zeichnungen der Ausrüstungsstücke für Militärtransporte auf  
Blatt I, II, III, IV, V und VI am Schluß des Druckhefts.

---

Einführungsverordnung zu D. und E. . . . .	Seite 17
--	-------------

## D. Vorschrift über die Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde.

§. 1. Gesetzliche Verpflichtungen. . . . .	19
§. 2. Grenze der Anforderungen. . . . .	20

### Personal.

§. 3. Deckung des planmäßigen Personalbedarfs . . .	20
§. 4. Deckung des Personalmehrbedarfs . . . . .	21
§. 5. Dienst- und Rechtsverhältnisse des Personals . . .	22
§. 6. Verwendung des Personals . . . . .	23
§. 7. Austausch und Zurückgabe des Personals . . .	23

### Material.

§. 8. Anforderung und Hergabe von Material. . . . .	24
§. 9. Uebernahme des Materials . . . . .	26
§. 10. Behandlung und Zustandhaltung des übernommenen Materials . . . . .	26
§. 11. Rückgabe des Materials . . . . .	27
§. 12. Entschädigung der Eisenbahnverwaltungen für gestelltes Material . . . . .	28

### Anlagen.

Ia. Ueberweisungsliste des angeforderten Eisenbahnpersonals	29
Ib. Ueberweisungsliste des zurückgegebenen Eisenbahnpersonals	30
II. Ausrüstung der Lokomotiven . . . . .	31

---

## E. Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen.

§. 1. Gesetzliche Verpflichtungen . . . . .	33
---	----

### Kriegsbetrieb.

§. 2. Allgemeines . . . . .	34
§. 3. Einrichtung des Kriegsbetriebes . . . . .	34
§. 4. Grundsätze für die Handhabung des Kriegsbetriebes . . . . .	34
§. 5. Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Kriegsbetriebes . . . . .	37

Militärbetrieb.

§. 6. Allgemeines . . . . .	38
§. 7. Maßnahme vor Uebergang deutscher Eisenbahnstrecken in den Militärbetrieb . . . . .	39
§. 8. Form der Uebernahme in den Militärbetrieb . . . . .	40
§. 9. Uebernahme einzelner Verwaltungsstrecken in den Militärbetrieb . . . . .	41
§. 10. Uebernahme ganzer Verwaltungsbezirke in Militärbetrieb . . . . .	43
§. 11. Zusammenlegung der Strecken verschiedener Zivilverwaltungsbezirke zu einer Militär-Eisenbahndirektion . . . . .	44
§. 12. Aufhebung des Militärbetriebes . . . . .	44

---

**Abfürzungen.**

Bahn=D.	= Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764).
Betr. D.	= Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 691).
R. U. G.	= Gesetz über die Kriegseleistungen. Vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).
R. U. G. M. V.	= Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen. Vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).
M. Tr. D.	= Militär-Transport-Ordnung.
Zif.	= Ziffer.



## **C. Bestimmungen,**

betreffend die

### **Ausrüstung und Einrichtung von Eisenbahn- wagen für Militärtransporte.**

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) unter 14,1 sowie der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) unter §. 36,18 haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen an Stelle der bisherigen Bestimmungen, betreffend die Ausrüstung und Einrichtung von Eisenbahnwagen für Militärtransporte, folgende Festsetzungen beschlossen:

#### **Erster Abschnitt.**

**Vorbereitungen im Frieden und Ausrüstung der Wagen  
bei Friedenstransporten.**

##### **§. 1.**

**Einrichtung der  
Wagen.**

1. Jeder zur Beförderung von Mannschaften oder Pferden der bewaffneten Macht brauchbare Wagen der Eisenbahnverwaltungen muß, falls er nicht ausschließlich für eine der beiden Transportgattungen brauchbar ist, schon im Frieden

mit den nöthigen Einrichtungen zum schnellen Einsetzen oder Umwechselln aller für beide Gebrauchszwecke erforderlichen losen Ausrüstungsstücke dauernd versehen werden. Wagen, die nur zu einer Transportgattung benutzt werden können, sind nur zur Ausrüstung für diesen Gebrauchszweck einzurichten.

Personenwagen.

2. Sämmtliche Personenwagen sowie die Gepäckwagen sind in Rücksicht darauf, daß die im Frieden bestehenden Erleuchtungsarten im Mobilmachungsfalle nicht überall und nicht andauernd beibehalten werden können, an der Decke oder der Seitenwand mit einer Vorrichtung zu versehen, an der eine Nothlaterne aufgehängt werden kann (Beispiele hierfür s. Bl. I Fig. 1—4). Für diese Nothlaterne gelten die Vorschriften des §. 14.

3. Sie sind ferner mit Vorrichtung zum Unterbringen des Gepäcks (Wagen 4. Klasse mit Gepäcklatten §. 1, 7 d, Ausnahmen nach §. 12), Wagenräume 3. und 4. Klasse in Ermangelung von Schiebefenstern auch mit Zuggardinen zum Luftwechsel und zum Abschluß nach der Wetterseite zu versehen.

4. Wegen der Ausstattung der Personenwagen mit Ausrüstungsstücken s. §§. 4 und 5, 2.

5. Besondere Einrichtung oder Ausstattung der Wagen für den Krankentransport bewirkt oder bestimmt und vergütet die Militärbehörde.

Gedeckte Güterwagen.

6. Die gedeckten Güterwagen werden wechselnd benutzt zum Transporte von Mannschaften, Pferden, Vieh und Militärgut aller Art. Zum Transporte von Militärgut bedürfen diese Wagen keiner besonderen Ausrüstung.

Die Packmittel für Sprengstoffe werden von der Militärbehörde beschafft.

7. Zum Transporte von Mannschaften und Pferden sind die gedeckten Güterwagen mit folgenden dauernd am Wagen befestigten Vorrichtungen auszustatten:

a) Jeder gedeckte Güterwagen muß mit verschließbaren Fenstern oder Klapppläben in den Stirn- oder Seitenwänden nahe der Decke, oder mit Luftsclizzen zwischen Decke und Wandbekleidung versehen sein.

Bei bereits vorhandenen Wagen, die diesen Be-

stimmungen nicht entsprechen, genügt es, wenn die seitlichen Schiebethüren bei einer Öffnung von 150 bis 350 mm Weite festgestellt werden können.

- b) Bei sämtlichen gedeckten Güterwagen ist zur Befestigung der Laterne eine 33 mm breite, 5 mm starke nach der Wölbung der Wagendecke gebogene Flachschiene seitlich an einem der mittleren Deckenspiegel mit 13 mm starken versenkten Schrauben derart bleibend zu befestigen, daß zwischen Spiegel und Flachschiene eine lichte Entfernung von 15 mm, zwischen Decke und Flachschiene eine lichte Entfernung von 20 mm verbleibt (Bl. I Fig. 5—7). Die Enden der Flachschiene können auch mit Mutter-schrauben befestigt werden, wenn die Schiene an einem Ende einen Ausschnitt zum Aufschieben der Laterne enthält (Bl. I Fig. 6 und 7).

Da beim Verladen von Pferden die Ladeseite wechselt und die eingehängte Laterne aus der Wagenmitte möglichst nahe an die Wand der entgegengesetzten Seite geschoben werden muß, ist die Flachschiene neben dem Deckenspiegel ziemlich über die ganze Breite des Wagens zu führen (Bl. I Fig. 5).

- c) Die zu Mannschafts- und Pferdetransporten bestimmten gedeckten Güterwagen müssen mit Trageleisten für lose querliegende Sitzbretter und Rückenlehnen (Bl. II Fig. 1, 2, 3 und 8) sowie mit Vorrichtungen zur Aufstapelung der Sitzbretter und Lehnen (Bl. II Fig. 1 und 8) versehen sein, um einen Wechsel in der Benutzungsweise der Wagen zu ermöglichen.

Die Trageleisten müssen auf jeder Wagen-seite zwischen Thüröffnung und Kopfwand aus je einem Stücke bestehen und scharf an die Kopfwand anstoßend im Wagen befestigt werden, um die richtige Lage der Rückenlehne zu den Sitzen zu sichern. Die 40 mm starken, 100 bis 120 mm hohen Trageleisten für die Sitzbretter sollen mit der Oberkante eine Höhe von 450 mm über dem Fußboden, und die gleich-

starken 150 mm hohen Trageleisten für die Rückenlehnen eine solche von 850 mm über dem Fußboden haben. Die in den Trageleisten angebrachten Falze müssen den im §. 11.4 für die Herrichtung der Sitze und Lehnen vorgeschriebenen Abmessungen entsprechen.

Zur Aufstapelung und Mitführung der losen Sitzbretter und Rückenlehnen sind vertikale Leisten an die inneren Seitenwände über den Trageleisten der Rückenlehnen zu befestigen. Ihr Abstand von den Kopfwänden richtet sich nach der Anzahl der zu hinterlegenden Sitzbretter und Lehnen; bei 4 Sitzbrettern und 3 Lehnen beträgt er etwa 150 mm. Hinter diesen Leisten werden die Sitzbretter und Lehnen aufgestapelt, so lange der Wagen zum Transporte von Pferden und Gütern benutzt wird (Bl. II Fig. 1 und 8).

- d) Sämtliche gedeckte Güterwagen müssen unter der Decke an den Kopf- und Seitenwänden mit festen Gepäcflatten dauernd versehen sein. Diese sollen 40 mm stark, 80 mm hoch sein und sind mit ihrer Oberkante mindestens 1775 mm über dem Fußboden, bei mindestens 60 mm Abstand von der Unterkante der Deckenspiegel und 40 mm Abstand von den Wandflächen anzubringen; ihre Länge soll der Länge der Seitenwände und der Breite der Kopfwände entsprechen (Bl. II Fig. 4, 5 und 8). Gestattet die lichte Höhe des Wagenkastens die Einhaltung der Abstände nicht, so kann eine Einschränkung dahin eintreten, daß die Abstände von 60 und 40 mm auf die Deckenschalung und auf die oberen Riegel der Seitenwände bezogen werden.

- e) Im Innern eines jeden gedeckten Güterwagens muß an jeder der vier Säulen eine Schake (Ring) zum Einhängen loser Vorlegebäume angebracht sein (Bl. II Fig. 1, 4 und 8). Diese Schaken sind in der Höhe von 1200 mm über dem Fußboden zu befestigen; Abweichungen von diesem Maße zwischen 1100 und 1350 mm sind zulässig. Die Schaken sollen etwa

45 mm lichte Weite und 100 mm lichte Länge haben. Zum Anbinden von Vieh und ausnahmsweise auch von Pferden in Querstellung sind an beiden Langseiten auf je 800 mm Wandlänge Ringe anzubringen.

8. Für den Viehtransport bedürfen die Viehwagen keiner anderen dauernd in ihnen befestigten Einrichtungen, als im öffentlichen Verkehr hierfür vorgesehen sind. Zum Pferde-transporte müssen sie mit den unter §. 1,7 a, gedeckte Viehwagen auch mit den unter §. 1,7 b vorgeschriebenen Vorrichtungen versehen werden.

Viehwagen.

9. Bei offenen Güterwagen sind für den Transport von Fahrzeugen außen an den Untergestellten Ringe, Dösen u. dergl. zur Befestigung der Bindeleinen anzubringen. Offene Güterwagen mit mindestens 1500 mm Bordhöhe sind für den etwaigen Transport von Pferden (M. Tr. D. §. 39,1) wie gedeckte Güterwagen gemäß §. 1,7 a an beiden inneren Langseiten mit Schafen und Ringen zu versehen. (Im Uebrigen s. M. Tr. D. §. 40).

Offene Güterwagen.

## §. 2.

1. Soweit nicht eine dauernde Ausstattung ausschließlich für einen Gebrauchszweck schon besteht, sind von jeder Bahnverwaltung im Frieden vorzusehen und dauernd vorrätzig zu halten:

Vorrätzig zu haltende Aus-  
rüstungsstücke.

- (1) sämtliche Ausrustungsstücke zum Mannschaftstransporte:
  - a) für alle der Verwaltung gehörenden Personenwagen 4. Klasse,
  - b) für 40 % der der Verwaltung gehörenden gedeckten Güterwagen;
- (2) sämtliche Ausrustungsstücke zum Pferdetransporte:
  - a) für 60 % der der Verwaltung gehörenden gedeckten Güterwagen,
  - b) für alle zum Pferdetransporte geeigneten Viehwagen.

Zu dem der Berechnung unter (1) b) und (2) a) zu Grunde zu legenden Bestände gehören auch die im allgemeinen

Verkehre nur zeitweise dem Personentransporte dienenden Güterwagen, sofern ihre für diesen Zweck eingestellte Ausrüstung bei der Benutzung der Wagen zum Pferdetransport mitgeführt werden kann.

2. Für die mit Gas oder elektrisch erleuchteten Wagen (M. Tr. D. §. 36,5 Abs. 2) sind Nothlaternen (§. 1,2) im Frieden vorrätzig zu halten.

3. Die Ausrüstungsgegenstände sind mit dem Eigenthumsmerkmale der Bahnverwaltung zu versehen.

4. Für Spezialwagen, die zur Beförderung bestimmter Gegenstände gebaut sind und zu Militärtransporten sich nicht eignen, bedarf es keiner Ausrüstung.

5. Wegen der Ausrüstung zum Kranken- und Verwundetentransporte s. §. 1,5.

Ermäßigung und  
Erhöhung des  
Bestandes.

6. Auf Antrag einer Bahnverwaltung prüft das Reichs-Eisenbahn-Amt im Benehmen mit dem preußischen Kriegsministerium, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ermäßigung des gemäß §. 2,1 im Frieden von der Verwaltung vorrätzig zu haltenden Bestandes an Ausrüstungsstücken nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt und dem Umfange des Bedarfs und nach den besonderen Hülfsmitteln zu dessen rechtzeitiger Deckung statthaft ist.

7. Auf Antrag des preußischen Kriegsministeriums prüft das Reichs-Eisenbahn-Amt im Benehmen mit diesem und mit der beteiligten Bahnverwaltung, auf welchem Wege eine nothwendige Erhöhung im Einzelnen sicher zu stellen ist.

8. Ermäßigung oder Erhöhung der im Frieden vorrätzig zu haltenden Bestände wird dem Beschlusse der vereinigten Ausschüsse des Bundesraths vorbehalten.

Nachweis der  
Vorbereitung  
zur Wagenaus-  
rüstung.

### §. 3.

1. Jede Bahnverwaltung hat alljährlich bis zum 15. Januar dem Reichs-Eisenbahn-Amte nach einem von ihm aufzustellenden Muster eine Nachweisung einzusenden über:

- a) ihre vorhandenen zu Militärtransporten geeigneten Wagen und über deren dauernde Einrichtungen für diesen Zweck,

- b) ihre am 1. April voraussichtlich vorhandenen Bestände an losen Wagenausrüstungsstücken und Lademitteln und über die Orte, wo sie untergebracht sein werden,
- c) die Ergänzungen oder Minderungen, die infolge Aenderung des Wagenbestandes im Laufe des begonnenen Jahres an diesen Beständen voraussichtlich zu erwarten sind.

2. Das Reichs-Eisenbahn-Amt prüft periodisch die Uebereinstimmung der vorhandenen Hilfsmittel zur Wagenausrüstung mit den Gebrauchszwecken und den Nachweisungen.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt übersendet der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabs jährlich am 15. Februar eine Uebersicht der bei den einzelnen Eisenbahnverwaltungen für die verschiedenen Gebrauchszwecke vorhandenen Wagen-Einrichtungen und -Ausrüstungen.

#### §. 4.

**Ausrüstung der Wagen bei Friedenstransporten.**

Für die Ausstattung der Wagen mit Ausrüstungsstücken bei Militärtransporten im Frieden sind die im §. 5 Zif. 2, 3 und 4 für den Mobilmachungsfall gegebenen Bestimmungen ebenfalls maßgebend.

### Zweiter Abschnitt.

#### Maßnahmen im Kriege.

#### §. 5.

**Ausstattung der Wagen mit Ausrüstungsstücken im Mobilmachungsfall. Verpflichtung und Berechtigung.**

1. Jede Bahnverwaltung hat nach Ausspruch der Mobilmachung die in ihrem Bereiche jeweilig verfügbaren deutschen zur Beförderung von Mannschaften oder Pferden der bewaffneten Macht brauchbaren Eisenbahnwagen, gleichviel ob eigene oder fremde, in einer ihrem eigenen Besitzstande an solchen Wagen gleichen Anzahl für Kriegstransporte auszurüsten.

2. Personenwagen 4. Klasse, in denen sich ausreichende Sitze noch nicht befinden, sind mit vorrätzig zu haltenden, ihrer Bauart entsprechenden Bänken zu versehen, sofern

Personenwagen.

sie nicht nach Art der gedeckten Güterwagen gemäß §. 5,3 A a ausgerüstet werden können.

Gedeckte  
Güterwagen.

3. Die gedeckten Güterwagen müssen im Mobilmachungsfalle folgende Lose Ausstattungsstücke erhalten:

A. für Mannschaftstransporte:

- a) Lose Quersitze mit Rückenlehnen oder Sitzbänke (§. 11);
- b) zwei Vorlegebäume (§. 13) zum Absperren der Thüröffnungen;
- c) eine im Wagen aufzuhängende Laterne (§. 14,3—6);
- d) mindestens ein Schutzbrett (§. 15,1 und 2).

B. für Pferdetransporte:

- a) Vier Vorlegebäume (§. 13), davon 2 zum Absperren der Thüröffnungen und 2 zum Absperren der Pferdestände von dem zwischen den Thüröffnungen befindlichen Mittelraume;
- b) eine im Wagen aufzuhängende Laterne (§. 14,3—6);
- c) mindestens ein Schutzbrett (§. 15,1 und 2);
- d) einen Schemel (Sitz) für die Pferdewärter.

4. Vorlegebäume, die in dem Wagen dauernd befestigt sind, können auf die nach §. 5,3 A und B vorrätzig zu haltenden Vorlegebäume mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes je nach den besonderen Verhältnissen ganz oder theilweise angerechnet werden.

Viehwagen.

5. Viehwagen werden mit der für den öffentlichen Verkehr bestehenden Ausstattung gestellt. Zum Pferdetransporte müssen die gedeckten Viehwagen gemäß der Bestimmung unter §. 5,3 B ausgerüstet werden.

Offene  
Güterwagen.

6. Zum Pferdetransporte muß der offene Wagen (§. 1,9) mit zwei Vorlegebäumen und mit einem Schemel (Sitz) ausgerüstet werden.

Abkufung der  
Ausrüstung.

§. 6.

In der ersten Zeit nach Erlass des Mobilmachungsbefehls darf, und wenn Gefahr im Verzuge, muß die ausführende Verwaltung sich auf die Ausstattung der Wagen für

den zunächst vorliegenden Gebrauchszweck beschränken. Die für den anderen Gebrauchszweck noch erforderliche Ergänzung der Ausrüstung muß in solchem Falle baldmöglichst, spätestens aber bei einem veränderten Gebrauche der Wagen und zwar in der Regel durch die benutzende Verwaltung erfolgen.

### §. 7.

**Vermehrung  
der Ausrüstung.**

1. Vor Erschöpfung der nach den Bestimmungen des §. 2 zu beschaffenden Vorräthe muß jede Bahnverwaltung die Vorbereitungen zur Vermehrung der Ausrüstungsstücke nach Maßgabe der vorauszusehenden Transportleistungen schleunigst treffen, ohne auf eine rechtzeitige Rückkehr und Wiederverwendung der aus dem Verwaltungsbereiche bereits hinausgegangenen ausgerüsteten Wagen oder der zu ihnen gehörigen Ausrüstungsstücke zu warten.

2. Diese schrittweise Vermehrung der Ausrüstung schließt erst ab mit der völligen Ausstattung einer dem eigenen Bestände jeder Bahnverwaltung gleichkommenden Anzahl von Wagen zu den ihrer Bauart angepaßten Gebrauchszwecken.

Auf die Zahl der zu beschaffenden Sitze kann der Friedensbestand an einstellbaren Bänken angerechnet werden.

### §. 8.

**Ersatzleistung.**

Der Ersatz fehlender oder unbrauchbar gewordener Stücke liegt der den Wagen benutzenden Verwaltung ob.

### §. 9.

**Überlassung  
von Aus-  
rüstungsstücken.**

Jede Bahnverwaltung ist ermächtigt, unbeschadet der unter §. 7,1 bezeichneten Verpflichtung, zeitweise entbehrliche Vorrathsstücke an eine fremde Bahnverwaltung zu überlassen. Wenn Gefahr im Verzuge, kann eine solche Abgabe durch die Militär-Eisenbahnbehörden angeordnet werden.

### §. 10.

**Zugehörigkeit  
der Aus-  
rüstungsstücke.**

1. Die Ausrüstungsstücke verbleiben für die Dauer der Verwendung des Wagens zu Kriegstransporten von ihrer erstmaligen Einstellung ab in diesem Wagen, werden durch

ein an ihm fest angebrachtes Verzeichniß mit Nennung der die Stücke hergebenden Verwaltung nachgewiesen und mit dem Wagen übergeben.

Die Bahnverwaltungen haben die erforderliche Zahl solcher Verzeichnißformulare schon im Frieden vorrätzig zu halten.

2. Die lose in die Wagen eingefetzten Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigenthum der ausrüstenden Verwaltung und werden dieser nach gemachtem Gebrauche zurückgegeben.

3. Wegen Kennzeichnung der Gegenstände durch das Eigenthumsmerkmal s. §. 2 Zif. 3.

### Dritter Abschnitt.

#### Anordnung der Ausrustungsstücke.

**Sitze für den  
Mannschafts-  
transport.  
Allgemeines.**

#### §. 11.

1. Zur Ausrüstung der gedeckten Güterwagen mit Sitzen für den Mannschaftstransport dienen, außer festen Bänken (§. 11,2):

- a) lose querliegende Sitzbretter, die, ebenso wie die zugehörigen Lehnen, an den Längswänden auf Trageleisten ruhen. Alle über die Friedensbestände (§. 2) hinausgehenden, im Kriege neu zu beschaffenden Sitze sind als lose Sitzbretter herzustellen;
- b) zusammenlegbare (nicht feste) einfache Bänke ohne und Doppelbänke gleicher Konstruktion mit Lehnen.

2. Feste Bänke können aushülfsweise — auch zur völligen Ausstattung der gedeckten Güterwagen sowie der Personenwagen 4. Klasse — benutzt werden.

3. Zur Ausrüstung der im allgemeinen Verkehre zeitweise dem Personentransporte dienenden gedeckten Güterwagen können die für diesen Zweck besonders beschafften Sitze verwendet werden.

4. Für die Ausrüstung mit losen Quersitzen und <sup>Dose Quersitze und</sup> Lehnen gilt Folgendes: <sup>Lehnen.</sup>

- a) Die Sitze und Lehnen sind so herzurichten, daß die Höhe der Sitzvorderkante über dem Fußboden 475 mm — bei einer Neigung des Sitzes von 1:12 —, die Höhe der Lehnenoberkante über Fußboden 900 mm beträgt, die Lehnenoberkante durchschnittlich um 450 mm hinter der Sitzvorderkante liegt, wobei Abweichungen zwischen 400 und 490 mm zulässig sind, und daß die Verlängerung der Lehnen-schmiege die Oberkante der Sitzbrettleiste in einem Abstände von 360 mm von der Vorderkante des Sitzbretts trifft (Bl. II Fig. 1).
- b) Die Breite des Sitzbretts (Bl. II Fig. 9) soll 310 mm, seine Stärke 50 mm betragen; die Lehne (Bl. II Fig. 10) soll 150 mm hoch, 40 mm stark sein. Die Länge der Sitzbretter und Lehnen ist so zu bemessen, daß sie für die größte Breite der bei den deutschen Eisenbahnen vorhandenen — z. Bt. 2750 mm breiten — Güterwagen ausreichen.

Die Sitzfläche, beide Flächen der Rückenlehne und alle Kanten müssen glatt gehobelt, die letzteren auch gleichmäßig gerundet sein, so daß Sitzbrett und Rückenlehne stets passend liegen.

Die Kanten hintereinanderstehender Sitze müssen mindestens 340 mm, möglichst bis 390 mm von einander entfernt bleiben. Die Vorderkante des der Kopfwand zunächst liegenden Sitzbretts muß 410 bis 450 mm von dieser Wand, die als Lehne dient, entfernt bleiben; nach der Wagenmitte soll das Maß von Vorderkante zu Vorderkante der Sitze 700 mm betragen, mit Abweichungen zwischen 650 und 750 mm (Bl. II Fig. 1 und 8).

In besonderen Fällen, wie bei Wagen mit breiten Thüröffnungen, eingebauten Bremshäusern u. dergl. können zur Erreichung voller Ausnutzung des Fassungsraums der Wagen die vorstehend angegebenen

Mindestabmessungen noch weiter eingeschränkt werden, und zwar das Maß 340 auf 310 mm, 410 auf 350 mm, 650 auf 620 mm. Auch kann das vorderste Sitzbrett bis zu 80 mm in die Thüröffnung hineinragen; in diesem Falle, ebenso wenn die Tragleiste weniger als 30 mm über die Vorderkante des vordersten Sitzbretts übersteht, ist dieses Brett durch eine Snagge festzuhalten.

5. Die Zahl der Quersitze ergibt sich aus der lichten Länge des Wagens; der Mittelraum zwischen den Thüröffnungen ist dabei durch Aufstellung einer Doppelbank (oder mehrerer s. §. 11,7 dritter Absatz) mit Lehne auszunutzen. 8 Quersitze (darunter eine Doppelbank in der Mitte) erfordern in der Regel bei den kleinsten zulässigen Abmessungen 5060 mm lichte Wagenlänge, wünschenswerth sind indeß 5700 mm; 10 Quersitze, darunter gleichfalls eine Doppelbank in der Mitte, erfordern 6360 bezw 7100 mm lichte Länge.

Zusammenlegbare  
Bänke.

6. Die Konstruktionsverhältnisse der zusammenlegbaren Bänke werden durch die Zeichnungen auf Bl. III erläutert.

Die einfachen Bänke müssen eine übereinstimmende Länge von 2200 mm und eine Sitzhöhe von 475 mm an der Vorderkante erhalten, bei einer Sitzbreite von 350 mm, für welche jedoch ein Spielraum von 320 bis 400 mm zulässig ist. Die Füße müssen sich umlegen lassen und aufgerichtet einen festen, sicheren Stand gewähren, etwa wie auf Bl. III dargestellt.

Die Doppelbänke müssen ebenfalls übereinstimmend 2200 mm lang sein und 475 mm Sitzhöhe haben. Ihre Sitzbreite soll von Vorderkante zu Vorderkante 780 mm, die Höhe der Rückenlehnen 900 mm über dem Fußboden betragen.

Um die zusammenlegbaren Bänke bei wechselnder Benutzung der Wagen ständig mitzuführen zu können, müssen sie mit Kettchen versehen sein, vermittelst derer sie an den Gepäckklatten aufgehängt werden können (Bl. III). Lassen die Abmessungen der Wagen die Aufhängung der Doppelbänke nicht zu, so sind diese bei der Benutzung der Wagen zu

Pferdetransporten aus den Wagen zu entfernen und bei deren Wiederbenutzung zu Mannschaftstransporten neu beizustellen.

7. In Wagen von weniger als 6000 mm lichter Kastenlänge, ausreichend für 32 Mann, werden 4 einfache Bänke der Länge des Wagens nach an die inneren Seitenwände gestellt, dazwischen auf jeder Seite eine ebenfalls langgestellte Doppelbank mit Lehne (Bl. IV Fig. 1).

In Wagen von 6000 bis 7500 mm lichter Kastenlänge wird noch eine dritte gleiche Doppelbank quer zwischen die Thüröffnungen eingefügt und dadurch Platz für insgesammt 40 Mann gewonnen (Bl. IV Fig. 2).

In Wagen von mehr als 7500 mm lichter Kastenlänge wird noch je eine weitere einfache Bank quer vor die Kopfwände gestellt und dadurch Platz für insgesammt 48 Mann gewonnen (Bl. IV Fig. 3). Anstatt dieser zwei einfachen Bänke kann auch eine vierte und nöthigenfalls fünfte Doppelbank verwendet werden. In diesem Falle kommen zwei oder drei Doppelbänke quer in die Wagenmitte und werden die langgestellten Bänke nach den Kopfwänden zu verschoben (Bl. IV Fig. 4).

### §. 12.

An Stelle der festen Gepäcflatten sind bei den Personewagen ausnahmsweise auch lose Gepäckbretter zulässig, sofern die Anbringung der ersteren Schwierigkeiten bietet. Diese Gepäckbretter sollen eine Länge von 2000 mm haben und mit Aufhängebügeln versehen sein, deren Entfernung von einander 1900 mm beträgt, entsprechend der Stellung der im Wagen hierfür angebrachten Haken. Sie müssen 30 mm stark und 310 mm breit sein bei einer Neigung von 1:4; sie sollen im Wagen aufgehängt mit ihrer Unterkante mindestens 1560 mm über dem Fußboden liegen (Bl. II Fig. 6).

**Aushilfs-  
vorrichtung  
anstatt der  
Gepäcflatten.**

### §. 13.

1. Vorlegebäume müssen gerundet sein (kräftiges Rundholz oder eiserne Röhren) und beiderseits eingelegt etwa 1000 mm über dem Fußboden schweben.

**Vorlegebäume.**

2. Jede Vorlegebäume müssen grundsätzlich zum Einhängen mittelst Knebelketten an Wandringen eingerichtet, im Schaft 1900 mm und mit gereckten Ketten mindestens 2760 mm lang sein (Bl. II Fig. 7).

Die Knebel müssen in ihrer Stärke auf das zulässige kleinste, in ihrer Länge auf das zulässige größte Lichtmaß der Wandringe eingerichtet sein. Bei der Anfertigung neuer Vorlegebäume sind die Knebelketten so herzustellen, daß das dem festen Teile zunächst gelegene Kettenglied groß genug ist, um den Knebel hindurchstecken und die Ketten entsprechend verkürzen zu können (§. 1,7 e).

**Erleuchtungsmittel;  
Laternen.**

#### §. 14.

1. Für die Nothlaternen in Personen- und Gepäckwagen (§. 1,2) sowie zur Erleuchtung der gedeckten Güterwagen (§. 1,7 b) sind als Erleuchtungsmittel Lichtpatronen zu verwenden; Petroleum und ähnliche leicht entzündliche Oele sind ausgeschlossen.

2. Die Lichtpatronen bestehen im Wesentlichen aus einer Leuchtmasse mit Docht, die in eine Blechkapsel eingefüllt ist (Bl. V Fig. 1). Sie müssen kreisrund sein und einen äußeren Durchmesser der Kapsel von 60 mm (ausschließlich Deckel) haben.

3. Zur Aufnahme der Patronenkapsel muß die Laterne (Bl. V Fig. 3) mit einem Untersatz versehen sein, der so anzuordnen ist, daß die Lichtpatrone leicht angezündet und ausgewechselt werden kann.

4. Sollten statt der Lichtpatronen etwaige andere Erleuchtungsmittel, die noch vorhanden sind, wie Dellampen, verwendet werden, so müssen sie so gestaltet oder mit einem solchen Ansaß versehen sein, daß sie wie die Patronen leicht eingesetzt und ausgewechselt werden können.

5. Damit die Laternen ebenso zur Nothbeleuchtung der Personen- und Gepäckwagen (§. 1,2) wie zur Erleuchtung der gedeckten Güterwagen (§. 1,7 b) verwendet werden können, sind sie mit einem nach einheitlichem Muster geformten Auf-

hängebügel (Bl. V Fig. 2 und 3) zu versehen, der eine Klemmschraube zum Festhalten der Laterne erhalten muß.

6. Im Uebrigen wird die Anordnung der Laterne den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

### §. 15.

**Schutzbrett.**

1. Das Schutzbrett (§. 5,3 A d) ist eine etwa 40 mm starke, 600 mm breite, 2250 mm lange Bretttafel aus Nadelholz, die zugleich als Trittbrett, Laufbrett und Ladebrücke, sowie als Belag für Nothrampen verwendet werden kann (Bl. VI Fig. 1—3).

2. Die Zusammensetzung der Tafel aus drei Brettern von 200 mm Breite, vier querliegenden Spurleisten auf der unteren, zwei Trittleisten auf der oberen Fläche ist aus der Zeichnung Bl. VI Fig. 1 ersichtlich (die Leisten 35 mm stark, 50 mm breit).

3. Statt der gemäß §. 15,1 vorrätzig zu haltenden Schutzbretter können im Frieden auch Laufbretter benutzt werden, die nach Bl. VI Fig. 4 zum Zusammensetzen eingerichtet sind.

4. Als Schutzbrett — gegen das Sitzen der Mannschaften auf der Thürschwelle, das Uebertreten unruhiger Pferde sowie das Hinausfallen von Gegenständen — wird die Tafel nach dem Verladen hochkant, etwas nach außen geneigt innerhalb vor die offen bleibende Thür so gelehnt, daß sie über beide Thürsäulen gleichmäßig hinwegreicht und durch die Spurleisten gegen Verschieben gehalten wird (Bl. VI Fig. 3). Liegen die losen Sitzbretter zu nahe an den Thüröffnungen der Wagen, so wird das Schutzbrett beim Mannschaftstransport an einer Stirnwand des Wagens hinter dem letzten Sitzbrett aufgestellt.

### §. 16.

**Kanthölzer;  
Klammern.**

1. Zum Bau von Nothrampen (M. Tr. D. §§. 41,14 und 47,15—29) zu beschaffende Kanthölzer sollen eine Stärke von mindestens 100 zu 100 mm haben, aus möglichst astfreiem, zähem Nadelholz geschnitten, als Langhölzer etwa 6000 mm

und als Querhölzer 2250 mm lang sein. Wo die rechtzeitige Beschaffung solcher Hölzer schwierig ist, können Kanthölzer von 100 zu 130 mm, 130 zu 130 mm und 130 zu 160 mm Stärke verwendet werden.

2. Die zu einem Satze Nothrampenmaterial gehörenden Hölzer müssen gleiche Abmessungen haben.

3. Die zu Nothrampen bestimmten schmiedeeisernen Klammern sollen etwa 250 mm lang, im Körper 20 mm breit, 10 mm stark, die Schenkel 50 mm lang sein (Gewicht etwa 0,5 kg).

### Vierter Abschnitt.

#### Abweichungen und Schlußbestimmung.

Zulassung von  
Abweichungen.

#### §. 17.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes und des preußischen Kriegsministeriums Abweichungen von den Bestimmungen über die Verwendung und Einrichtung der Wagen sowie über die Anordnung der Ausrüstungsstücke zuzulassen, sofern dadurch die rechtzeitige und zweckmäßige Ausrüstung der Wagen auch außerhalb ihres Heimathbezirks nicht beeinträchtigt wird.

Schluß-  
bestimmung.

#### §. 18.

Diese Bestimmungen treten sofort nach ihrer Mittheilung durch das Reichs-Eisenbahn-Amt in Kraft.

Auf den Bericht vom 18. Juni d. J. will Ich im Anschluß an die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) unter 14,3 und 15, an Stelle der durch den Erlaß vom 12. Juli 1887 eingeführten beiden Instruktionen den beifolgenden Festsetzungen, und zwar der

Vorschrift über die Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde  
und der

Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen,

hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Travemünde, an Bord M. V. „Hohenzollern“,  
den 7. Juli 1902.

**Wilhelm.**

Graf von Bülow.

An den Reichskanzler.

## D. Vorschrift

über die

Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde.

### §. 1.

**Gesetzliche  
Verpflichtungen.**

1. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben (R. L. G. §. 28,3).

2. Für die Hergabe von Betriebsmaterial erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe des Militärtarifs. Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 des Kriegsleistungsgesetzes festgesetzt (R. L. G. §. 29).

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach dem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf Anforderung der vom Kaiser hierzu ermächtigten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist (R. L. G. II. B. 14,3).

4. Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des ihm zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt (R. L. G. II. B. 14,4).

**Grenze der Anforderungen.****§. 2.**

1. Die durch das Reichs-Eisenbahn-Amt festzusetzende vorläufige Grenze (§. 1,3) für die Vergabe von Personal und Material ist derart zu bemessen, daß auf den Eisenbahnstrecken, entsprechend ihrer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr zur Zeit des Krieges, der nothdürftigste Betrieb noch aufrecht erhalten werden kann.

2. Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt zum 1. Oktober jeden Jahres die hiernach für den Fall des Krieges vom 1. April des nächsten Jahres ab gültige Festsetzung dem Chef des Generalstabes der Armee und den Eisenbahnverwaltungen mit.

3. Innerhalb der festgesetzten Grenze (Zif. 1) verfügen die Militärbehörden (§§. 3, 4, 8,4) über die Heranziehung unmittelbar an die Eisenbahnverwaltungen.

4. Ist das Bedürfniß innerhalb der festgesetzten Grenze nicht zu decken, so hat das Reichs-Eisenbahn-Amt diese auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee im Frieden, des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens im Kriege, zu erweitern.

**Personal.****§. 3.****Deckung des planmäßigen Personalbedarfs.**

1. Das militärdienstpflichtige Eisenbahnpersonal wird nach §. 127 der Wehr-Ordnung zum Dienst bei den Feld-Eisenbahnformationen herangezogen und kommt auf das herzugebende Personal (§. 2,1) in Anrechnung.

2. In erster Linie sind militärdienstpflichtige Mannschaften zu stellen. Erst wenn auch nach anderweiter Vertheilung der Bedarf durch militärdienstpflichtiges Personal nicht gedeckt werden kann, sind die Eisenbahnverwaltungen ermächtigt, an Stelle militärdienstpflichtiger Mannschaften nicht militärdienstpflichtiges, indessen völlig geeignetes Personal der entsprechenden Berufsklasse zu stellen, das sich freiwillig zum Dienst bereit erklärt hat.

3. Für die technischen Stellen bei den Militär-Eisenbahnbehörden werden auf Erfordern des Chefs des Generalstabes

der Armee bei den Mobilmachungsvorarbeiten im Frieden — nach Ausspruch der Mobilmachung auf Erfordern des General-Inspektors des Etappen- und Eisenbahnwesens — Beamte der Eisenbahnverwaltungen unter Vermittelung des Reichs-Eisenbahn-Amtes abgegeben.

4. Die Einziehung des Personals der bayerischen Eisenbahnen zu den bayerischen Eisenbahnformationen regeln die Königlich bayerischen Behörden selbständig.

#### §. 4.

**Deckung des  
Personal-  
mehrabbedarfs.**

1. Kann im Kriege der Bedarf an Personal für das Feld-Eisenbahnwesen durch die bei der Mobilmachung planmäßig aufgestellten Militär-Eisenbahnformationen nicht ausreichend gedeckt werden, so ordnet der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens die Heranziehung weiteren Personals der Eisenbahnverwaltungen an.

2. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens oder sein Vertreter (M. Tr. D. §§. 6—8) regelt die Vertheilung des Mehrbedarfs auf die Eisenbahnverwaltungen, wobei die im Kriegsbetriebe stehenden (d. h. vorwärts der Uebergangsstationen (M. Tr. D. §. 18,6) befindlichen) Bahnen zuletzt heranzuziehen sind. Er hält das Reichs-Eisenbahn-Amt über die ergangenen Anforderungen auf dem Laufenden.

3. Die Linien-Kommandanturen übermitteln den Eisenbahnverwaltungen die Anforderungen unter Bezeichnung der Art und Anzahl der zu besetzenden Dienststellen, des Ortes und der Zeit der Gestellung sowie der beabsichtigten Verwendung des abzugebenden Personals. Der Gestellungsort ist in der Regel im Bereiche derjenigen Eisenbahnverwaltung zu wählen, die das Personal abgibt.

4. Die Eisenbahnverwaltungen sorgen für die Gestellung des Personals in der vorgeschriebenen Zahl und von genügender Befähigung für die bezeichneten Dienststellen aus den bereits in gleicher oder ähnlicher Thätigkeit bewährten Bediensteten. In Betracht kommt militärdienstpflichtiges oder solches nicht militärdienstpflichtiges Personal, das sich freiwillig zum Dienst bereit erklärt.

5. Ein ausdrücklich hiermit beauftragter Beamter jeder Eisenbahnverwaltung übergibt das zu gestellende Personal auf Grund einer doppelt ausgefertigten Ueberweisungsliste (Anlage Ia) an den Bahnhofskommandanten des Gestellungs-ortes oder einen Beauftragten der Linien-Kommandantur.

Anlage Ia.

6. Von den beiderseits vollzogenen Ueberweisungslisten dient die eine als Bescheinigung für die Eisenbahnverwaltung, die andere ist als Nachweis der Gestellungen an die Linien-Kommandantur zu überjenden.

7. Etwaige Nachgestellungen für nicht rechtzeitig überwiesenes Personal werden den Eisenbahnverwaltungen von den zuständigen Linien-Kommandanturen aufgegeben.

Dienst- und  
Rechtsverhält-  
nisse des  
Personals.

### §. 5.

1. Das zum Feld-Eisenbahnwesen herangezogene militär-dienstpflichtige Personal gehört für die Dauer der militärischen Dienstleistung zu den Personen des Soldatenstandes.

2. Die nach §§. 3 und 4 überwiesenen nicht militär-dienstpflichtigen Personen werden durch schriftliche Verfügung unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs als obere oder untere Militärbeamte — vergl. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine — angestellt und, soweit sie nicht bereits Reichsbeamte sind, eidlich verpflichtet (§§. 2—4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873).

3. Das nicht militärdienstpflichtige Personal erhält außer dem im §. 1,4 bezeichneten Friedensdiensteinkommen eine nicht pensionsfähige Zulage nach Maßgabe der Festsetzungen in den Gebührniß-Nachweisungen (Beihest zur Kr. Besold. B.), ferner Naturalquartier und Mundverpflegung. Sämmtliche Gebührnisse werden nach den militärischen Bestimmungen gewährt.

4. Das nicht militärdienstpflichtige Personal untersteht in disziplinarer Hinsicht den allgemeinen Vorschriften für die Militärbeamten (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §§. 72 ff., Disziplinarstrafordnung für das deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 §§. 32—37).

§. 6.

**Verwendung  
des Personals.**

Bei der Verwendung der Personen ist ihre frühere Dienststellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§. 7.

**Austausch und  
Zurückgabe  
des Personals.**

1. Die Militärbehörde kann Anträge der Eisenbahnverwaltungen auf Zurückgabe eines Bediensteten genehmigen. Solche Anträge sind unmittelbar an den Chef des Feld-Eisenbahnwesens zu richten, wenn nicht als Ersatz eine Person gestellt wird, die zum Dienst Eintritt geeignet und bereit ist.

2. Sobald nach dem Ermessen der Militärbehörde der Personalbestand bei den Militär-Eisenbahnformationen zeitweise herabgesetzt werden kann, ist innerhalb der zu ver ringenden Berufsklassen zuerst das von den Eisenbahnverwaltungen nach §. 4 überwiesene Personal zurückzugeben.

3. Wenn die Rückgabe des gestellten Personals an einzelne Eisenbahnverwaltungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs besonders wünschenswerth ist, so kann das Reichs-Eisenbahn-Amt diese Verwaltungen dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens schon im Voraus bezeichnen. Bei Anordnung von Rückgaben in größerer Zahl ist eine solche Mittheilung zu berücksichtigen, soweit das militärische Interesse es gestattet.

4. Sobald sich übersehen läßt, daß das überwiesene Personal ganz oder theilweise zurückgegeben werden wird, theilt die Militär-Eisenbahnbehörde den beteiligten Verwaltungen und dem Reichs-Eisenbahn-Amt dieses mit.

5. Das zurückzugebende Personal wird nach den für das Heer gültigen Bestimmungen zur Entlassung gebracht und den Eisenbahnverwaltungen an den ursprünglichen Gestellungs-orten oder auf Wunsch der Verwaltungen an einem andern, von ihnen zu bezeichnenden Orte, unter Beachtung der im §. 4 vorgeschriebenen Formen und unter Benutzung einer doppelt ausgefertigten Ueberweisungsliste nach Anlage Ib

*Anlage Ib.*

## Material.

**Anforderung  
und Hergabe  
von Material.**

## §. 8.

1. Die Hergabe im Sinne des R. L. G. §. 28,3 gilt nur
  - a) für das Material zum Bau, zur Ausstattung und zum Betriebe
    - (1) der durch die Militär-Eisenbahnbehörde für Militärtransporte benutzten fremden Eisenbahnstrecken,
    - (2) der von ihr neu zu erbauenden oder bereits neu erbauten
    - (3) der sonstigen von militärischer Seite in Betrieb genommenen Bahnlinien,
  - b) für das Material zur Ausstattung von Eisenbahntruppen, Bildung von Sanitätszügen, Einrichtung von Kriegs-Verpflegungsanstalten und Sammelstationen.
2. Die Hergabe von Betriebsmitteln (Lokomotiven, Tender und Wagen) auf Anforderung ist in der Regel eine leihweise.
3. Alle anderen Betriebsmaterialien, insbesondere die Ausrüstungsgegenstände für Wagen zu Militärtransporten gehen durch die Hergabe in das Eigenthum der Militärverwaltung über.
4. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens — oder sein Vertreter (M. Tr. D. §§. 6—8) — bestimmt bei eintretendem Bedarf über die Heranziehung des erforderlichen Materials von den Eisenbahnverwaltungen nach § 2,3 und hält das Reichs-Eisenbahn-Amt auf dem Laufenden über die ergangenen Anforderungen. Die Linien-Kommandanturen theilen den Eisenbahnverwaltungen den auf sie entfallenden Antheil des Materials mit, unter Bezeichnung seiner Bestimmung, sowie der Zeit und des Ortes der Gestellung. Letzterer ist in der Regel innerhalb des Bereichs der gestellenden Verwaltung zu wählen.
5. Die Eisenbahnverwaltungen haben durch einen Beauftragten das geforderte Material dem Bahnhofskommandanten oder einem Beauftragten der Linien-Kommandantur

am Bestimmungsorte mit einer doppelt ausgefertigten Ueberweisungsliste zu übergeben (§. 9,<sup>3</sup>).

6. Das rollende Material muß lauffähig sein und den Bestimmungen der Betriebsordnung, sowie den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen entsprechen.

7. Lokomotiven sind mit den zugehörigen Kesselpapieren zu übergeben oder letztere sind schleunigst nachzuliefern. Lokomotiven und Tender müssen sich in gutem Zustande befinden und möglichst in den letzten 2 Jahren untersucht (§. 9,<sup>2</sup> der Betr.-D. und §. 11,<sup>2</sup> der Bahn-D.) sein; sie sollen ferner die in Anlage II aufgeführten Ausrüstungsgegenstände und Ersatztheile mit sich führen.

Anlage II.

8. Die Untersuchungsfrist der zu übergebenden Wagen darf bei den während des Friedensbetriebs im Schnellzugdienste verwendeten Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen nicht innerhalb der nächsten 3 Monate und bei den übrigen Personen-, Post- und Gepäckwagen nicht innerhalb der nächsten 6 Monate ablaufen; die nicht im Schnellzugdienste verwendeten Güterwagen müssen im letzten Jahre untersucht sein.

9. Die Militärverwaltung ist befugt, schon mit der Uebergabe von Lokomotiven, Tendern und Wagen die vorläufige Ueberweisung von Ersatzstücken der eigenartigen oder häufig abgängig werdenden und leicht auszuwechselnden Theile der Betriebsmittel zu fordern.

10. Vor der Uebergabe sind die Lokomotiven und Tender unter dem Namen oder der Nummer an beiden Langseiten, die Wagen oben rechts ebenfalls an den Langseiten durch rothe Schrift auf weißem Grunde, 450 mm lang und 250 mm hoch:

„Militär-Eisenbahndirektion Nr. . . .“

von den Eisenbahnverwaltungen zu kennzeichnen.

Ausgenommen hiervon sind die für Sanitätszüge und die zur Ausstattung von Eisenbahnruppen geforderten Wagen, die für diesen Zweck nach der Uebernahme von der Militärbehörde gezeichnet werden.

11. Alles sonst geforderte Material wird in den für den beabsichtigten Gebrauch bei der abgebenden Eisenbahnverwaltung gangbaren Formen und in brauchbaren Stücken übergeben. Bei der Abgabe von Telegraphenapparaten oder sonstigen eigenartig ausgebildeten Hilfsmitteln sind die für eine sachgemäße Handhabung bei der Verwaltung bestehenden Vorschriften jedem solchen Gegenstande in einer Ausfertigung beizufügen oder auf Erfordern nachzuliefern.

12. Die Militär-Eisenbahnbehörden sind befugt, den Bedarf an Eisenbahnmaterial durch freie Vereinbarung mit den Eisenbahnverwaltungen oder auf anderem Wege sicherzustellen.

**Uebernahme  
des Materials.**

§. 9.

1. Ueber die Hergabe des von den Eisenbahnverwaltungen angeforderten Materials wird eine Verhandlung aufgenommen, worin der Zeitwerth jedes Stückes durch Schätzung festgestellt wird. Bei gleichartigen Stücken, die in größerer Anzahl übergeben werden, kann ein Einheitswerth festgestellt werden.

2. Die Feststellung erfolgt gemeinschaftlich durch je zwei Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und der Militärbehörde. Der Schätzung ist thunlichst der Beschaffungspreis und der aus der Gebrauchszeit und dem Zustande sich ergebende Grad der Abnutzung zu Grunde zu legen.

3. Der Schätzungswerth wird in die von sämmtlichen bei der Schätzung beteiligten Personen zu vollziehende Ueberschickungsliste (§. 8,5) eingetragen. Die eine Ausfertigung erhält die Militär-Eisenbahnbehörde, die andere die Eisenbahnverwaltung.

**Behandlung und  
Instandhaltung  
des  
übernommenen  
Materials.**

§. 10.

1. Nach der Uebergabe wird das Material auf Anordnung, Kosten und Gefahr der Militärbehörden seiner Bestimmung zugeführt.

2. Die Militärbehörden sorgen für die ordnungsmäßige Behandlung und Instandhaltung der ihnen leihweise über-

gegebenen Betriebsmittel, sowie gemäß §. 8,9 für rechtzeitige Anforderung von Ersatzstücken.

3. Die Auswechslung schadhafter Theile und alle anderen kleineren Nachhülfen werden im Laufe des Gebrauchs von den Militär-Eisenbahnbehörden, oder in den nächstliegenden geeigneten Werkstätten auf Kosten der Militärverwaltung bewirkt.

4. Die einer Militär-Eisenbahndirektion benachbarten Eisenbahnverwaltungen übernehmen auf Antrag die Ausführung von Instandsetzungen an den Betriebsmitteln gegen Erstattung der Selbstkosten, deren Berechnung nach den bei der betreffenden Verwaltung bestehenden Bestimmungen erfolgt.

5. Wenn infolge des gewöhnlichen Gebrauchs Betriebsmittel der Militär-Eisenbahnbehörden ausbesserungsbedürftig werden, und die Instandsetzung ein Zurückziehen aus dem Dienste auf längere Zeit nöthig macht, sollen diese Betriebsmittel der Eigenthümerin zurückgesandt, oder auf deren Wunsch an einem Zwischenorte zur Verfügung gestellt werden. Die Eigenthümerin trägt die Kosten der Instandsetzung und giebt auf Antrag der Militär-Eisenbahnbehörden sofort brauchbaren Ersatz.

Die Kosten der Hin- und Rückbeförderung fallen der Militärverwaltung zur Last.

6. Die einer Militär-Eisenbahndirektion überwiesenen Lokomotiven, Tender und Wagen werden bei ihrem Uebertritt in das Gebiet anderer Verwaltungen hinsichtlich ihrer Benutzung als Eigenthum der Militärverwaltung angesehen und nach den für die Benutzung fremder Betriebsmittel im gegenseitigen Verkehr der Eisenbahnverwaltungen geltenden Grundsätzen behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß Wagen der Militärverwaltung der betreffenden Militär-Eisenbahndirektion stets so schnell wie möglich zurückzuschicken sind. Hinsichtlich der Vergütung für Betriebsmittel s. M. Tr. D. §. 57,6.

### §. 11.

1. Die Rückgabe entbehrlich gewordener Betriebsmittel wird durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens angeordnet.

**Rückgabe des  
Materials.**

2. Die Militär-Eisenbahnbehörden haben die Rückgabe vor der Absendung der Eigenthumsverwaltung anzukündigen.

3. Die Rückgabe erfolgt durch den Bahnhofskommandanten oder einen besonderen Beauftragten der Militär-Eisenbahnbehörde an den Beauftragten der Eisenbahnverwaltung am Uebernahmeorte, oder auf Wunsch der Verwaltung an einem von ihr zu bezeichnenden anderen Orte ihres Bereiches.

4. Von der Militär-Eisenbahnbehörde werden hierbei die f. Zt. mit den Lokomotiven überwiesenen Kesselpapiere zurückgegeben.

5. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, die gemeinschaftliche Prüfung der zurückzugebenden Betriebsmittel sofort bei der Rückgabe zu verlangen, oder sich vorzubehalten; in letzterem Falle ist das Material inzwischen nicht von den Eisenbahnverwaltungen selbst zu benutzen.

**Entschädigung  
der Eisenbahn-  
verwaltungen  
für gestelltes  
Material.**

#### §. 12.

1. Die Werthverminderung durch Abnutzung wird den Eisenbahnverwaltungen nicht besonders ersetzt; dagegen wird von der Militärverwaltung für die Betriebsmittel, die im Besitze der Militärbehörde verloren, zerstört oder beschädigt worden sind, die Entschädigung zum vollen Schätzungswerthe, oder wenn die Eisenbahnverwaltungen beschädigtes Material zurücknehmen wollen, bis zu dem ermittelten Werthunterschiede geleistet.

2. Das in das Eigenthum der Militärverwaltung übergehende Material (§. 8,3) wird den Eisenbahnverwaltungen nach der Uebergabe zum vollen Schätzungswerthe vergütet. Doch steht es ihnen frei, den Wunsch der Rücknahme nach gemachtem Gebrauch auszusprechen und dann die Stücke, gegen Anrechnung des Schätzungswerthes zur Zeit der Rückgabe, bei der abgebenden Militär-Eisenbahnbehörde (§. 11,2) auf deren vorgängige Benachrichtigung in Empfang zu nehmen.

**W e b e r w e i s u n g s l i s t e**

des von Einie ..... zum ..... nach ..... für .....  
 angeforderten Eisenbahnpersonals.

1	2	3	4	5	6	7	8	9 *)	10 *)	11
Spd. Nr.	Bestige Stellung und Wohnort	Zuname und Vorname	Datum und Ort der Geburt	Führung und Be- fähigung für eine Stelle als	Ueber- wiesen als	G e s t e l l t  am	von der (Eisen- bahnver- waltung)	Zustehendes Friedensdienst- einkommen	bezogen von und bis zu welchem Zeitpunkt	Be- merkungen

(Ort) ..... , den ..... ten ..... 19 .....

Für die Uebergabe: ..... Für die Uebernahme: .....

\*) Die Spalten 9 und 10 sind nur bei den nicht militärdienstpflichtigen Personen auszufüllen.



W. G. D. II. Th. D. Anlage II.

(Zu § 8,7).

## Ausrüstung der Lokomotiven.

Unter den einer Lokomotive beizugebenden Ausrüstungsstücken und Ersatztheilen müssen sich die folgenden befinden:

- 2 Lokomotivwinden,
  - 4 Federklöße,
  - 2 Rad-(Vorlege-)Keile,
  - 2 hölzerne Windebohlen,
  - 2 Brechstangen,
  - 2 Bindestränge,
  - 2 Bindeketten (mindestens 4 m lang),
  - 1 Schraubenkuppel,
  - 1 Satz Schraubenschlüssel (doppelte, einfache Schlüssel für Stopfbüchsen u. dergl.),
  - 1 englischer Schraubenschlüssel,
  - 1 Vorschlaghammer,
  - 1 Beil,
  - 1 Satz Oelkannen (1 große und 1 kleine Oelkanne, 1 Schmierkanne, 1 Petroleumkanne und 1 Oelgießer),
  - 6 Fackeln (Bech- u. f. w. Fackeln),
  - 1 Wassereimer,
  - 2 Signalfahnen (rothe),
  - 1 Zugleine;
- außerdem bei der Abfahrt von der Heimathstation:
- 4 t gute Kohle und das nöthige Oel.

## **E. Instruktion,**

betreffend

### **Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen.**

#### **§. 1.**

**Gesetzliche  
Verpflichtungen.**

1. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in dessen Nähe haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, sie auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen (R. V. G. §. 31).

2. Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes im Falle des Zuwiderhandelns, auf Kosten der Eisenbahnverwaltung zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen. Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen (R. V. G. II. B. 15).

## Kriegsbetrieb.

## Allgemeines.

## §. 2.

1. Eisenbahnstrecken, die nach §. 1,<sup>2</sup> als auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe liegend anzusehen sind, treten hierdurch in den „Kriegsbetrieb“.

2. Bei Gefahr im Verzuge sind die Oberbefehlshaber von Armeen, die selbständig kommandirenden Generale und der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens ermächtigt, Eisenbahnstrecken vorläufig in den Kriegsbetrieb treten zu lassen.

## Einrichtung des Kriegsbetriebes.

## §. 3.

1. Der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens — oder sein Vertreter (M. Tr. D. §§. 4 und 5) — erteilt die leitenden Gesichtspunkte für die Einrichtung und Handhabung des Kriegsbetriebes sowie die Anwendung von Zwangsmaßregeln (§. 1,<sup>2</sup>).

2. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens — oder sein Vertreter (M. Tr. D. §§. 6—8) — erläßt die Ausführungsanweisungen für die Regelung des Kriegsbetriebes und bewirkt die nach Zif. 1 angeordneten Zwangsmaßregeln unter Benachrichtigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes. Er bestimmt im Besonderen, ob und in welchem Umfange ein öffentlicher Verkehr zuzulassen ist (M. Tr. D. §. 25,<sup>3</sup>) und setzt das Reichs-Eisenbahn-Amt hiervon in Kenntniß.

3. Die Linien-Kommandanturen (M. Tr. D. §. 9) stellen den Eisenbahnverwaltungen die militärischen Anordnungen zu und überwachen deren Ausführung selbst und durch die Bahnhofskommandanten.

## Grundzüge für die Handhabung des Kriegsbetriebes.

## §. 4.

1. Auf die Eisenbahnen im Kriegsbetriebe finden die in der M. Tr. D. für den Mobilmachungs- und Kriegsfall gegebenen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nachstehend nicht andere Bestimmungen getroffen sind oder die Kriegsverhältnisse nicht besondere Anordnungen nothwendig machen (M. Tr. D. §. 18).

2. Beim Kriegsbetrieb entstandene Betriebsunregelmäßigkeiten sollen soweit als möglich auf „Uebergangsstationen“ (M. Tr. D. §. 6,2) ihre Grenze und Ausgleichung finden (M. Tr. D. §. 18,6).

3. Die Grundlage für den Kriegsbetrieb bildet der Militär-Fahrplan, der für die volle Leistungsfähigkeit der einzelnen Strecken und Anschlußbahnen aufzustellen ist (M. Tr. D. §. 24).

4. Welche der im Militär-Fahrplan gegebenen Züge zu fahren sind, wird nach dem jeweiligen militärischen Bedürfnis und dem öffentlichen Verkehr, soweit dieser zugelassen ist (Zif. 6), geregelt.

Hierbei ist anzustreben, daß für bestimmte Betriebsstrecken und Zeitabschnitte im Voraus ein regelmäßiger Betrieb eingerichtet werden kann.

Außer den hiernach planmäßig verkehrenden Zügen sind Sonderzüge nur zu fahren:

- a) für den Dienst und die Sicherheit der Eisenbahnen,
- b) auf Anforderung eines Truppenbefehlshabers bei „Gefahr im Verzuge“ (M. Tr. D. §. 23),
- c) wenn die Militärtransporte ordnungsmäßig nach §. 31,10 Tabelle B. II der M. Tr. D. angemeldet und durch die zuständigen Militär-Eisenbahnbehörden vorbereitet sind.

5. Die Einlegung von Eilzügen mit größerer Fahrgeschwindigkeit in den Militär-Fahrplan ist nur mit Genehmigung des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens für besondere Zwecke gestattet, sofern die militärische Benutzung der Bahnstrecken den erforderlichen Spielraum im Fahrplan zur Verfügung läßt.

6. Unter Umständen sind vom Chef des Feld-Eisenbahnwesens für bestimmte Bahnstrecken oder Betriebsgebiete besondere Verkehrseinschränkungen anzuordnen, um einer Ueberlastung der Bahnlinien und den hieraus sich ergebenden Betriebsstörungen rechtzeitig vorzubeugen und nach Möglichkeit sicherzustellen, daß die Eisenbahnen dem militärischen Bedürfnis entsprechen.

7. Der öffentliche Verkehr ist nur in dem Umfange und in der Form zuzulassen, daß die Durchführung der Militärtransporte nicht beeinträchtigt wird und soweit Zugkräfte, Wagen und Personal verfügbar sind (M. Tr. D. §. 25,2).

Die Bahnen des eigentlichen Kriegsschauplatzes sind dem öffentlichen Verkehr grundsätzlich verschlossen. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens hat diese Bahnlinien zu bestimmen und dem Reichs-Eisenbahn-Amte zu weiterer Bekanntgabe telegraphisch mitzutheilen. Auch wird er veranlassen, daß die Militär-Eisenbahnbehörden und Uebergangsstationen die Mittheilung schleunigst örtlich bekannt machen.

Privatgut, das nicht für die Militärverwaltung bestimmt ist und nach der Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahn-Amtes nach Stationen des Kriegsschauplatzes aufgegeben werden soll, ist von der Eisenbahnverwaltung zurückzuweisen, bereits zur Zeit der Bekanntmachung unterwegs befindliches anzuhalten, zu entladen und unter thunlichster Rücksichtnahme auf seine Erhaltung dem Versender zur Verfügung zu stellen.

Privatgut, das gegen diese Bestimmungen auf Betreiben der Interessenten auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Bahnen vorgeschoben wurde, ist nicht nur von der Weiterbeförderung auszuschließen, sondern unnachsichtlich ohne Rücksicht auf seine Erhaltung zu entladen, und die Sorge für seine Güter ist dem Eigenthümer, unter Vorbehalt des weiteren Verfahrens gegen ihn, zu überlassen. Die Androhung dieser Maßregel muß von dem Bahnhofskommandanten durch öffentlichen Anschlag auf den Stationen der im Kriegsbetriebe befindlichen Bahnen erfolgen.

„Privatgut für die Militärverwaltung“ ist wie Militärgut zu behandeln unter Beachtung der in der M. Tr. D. §§. 50,5 und 32,12 gegebenen Vorschriften.

8. Wenn die Einstellung von Postwagen in die Militärszüge (M. Tr. D. §. 25,4) nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, so ist die schleunige Beförderung der Postsendungen in anderen Wagen nach Möglichkeit zu unterstützen, sofern nicht Beschränkungen im Postverkehr gemäß Zif. 6 und M. U. B. 22 zu §. 25,3 der M. Tr. D. angeordnet sind.

9. Bei Regelung des Personal- und Lokomotivdienstes sind Vorkehrungen zu treffen, daß im Bedarfsfalle ohne Verzug die volle Leistung des Militär-Fahrplans durchgeführt werden kann.

10. Aushülfen an Personal und Material werden durch die Militär-Eisenbahnbehörden vermittelt und zwar durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens im Benehmen mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte, sofern die Aushilfe durch Eisenbahnen im Friedensbetriebe — d. h. rückwärts der Uebergangsstationen — von Linie zu Linie zu stellen ist (M. Tr. D. §§. 34,4 und 5; 35,4; 36,11).

11. Die Ergänzung und Vermehrung der Betriebs-einrichtungen für militärische Zwecke erfolgt auf militärische Kosten und, wo erforderlich, mit den Arbeitskräften der Militär-Eisenbahnbehörden (M. Tr. D. §§. 18,2; 35,7; 41,3; 42).

12. Die Instandhaltungsarbeiten der Eisenbahnverwaltung werden im Falle des Bedürfnisses von den Militär-Eisenbahnbehörden durch Gestellung von Arbeitshilfe unterstützt.

13. Neben der bahnpolizeilichen Bewachung durch die Eisenbahnverwaltung ist durch landespolizeiliche und militärische Ueberwachung nach Ermessen der Militärbehörde, oder auf Antrag der Eisenbahnverwaltung bei der Militär-Eisenbahnbehörde, die Sicherheit des Betriebes gegen äußere Eingriffe zu verstärken.

14. Wegen der Tragung der Kosten für Aushilfe, die von der Militärverwaltung gestellt ist, gilt die Bestimmung im §. 8,7.

### §. 5.

1. Der Dienst auf den im Kriegsbetriebe stehenden Eisenbahnen muß so lange fortgeführt werden, bis die Einstellung durch militärische Anordnung oder infolge feindlichen Eingriffs geboten ist.

2. Wenn der Betrieb auf militärische Anordnung eingestellt werden soll, so ist dies der Eisenbahnverwaltung durch die zuständige Militär-Eisenbahnbehörde mitzutheilen.

**Fortführung,  
Einstellung  
und Wieder-  
aufnahme des  
Kriegsbetriebes.**

3. Bei Eisenbahnen, die auf dem eigentlichen Kriegsschauplatz liegen, sind Vorbereitungen für die Einstellung des Betriebes und die Räumung der Bahnstrecke von den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen gemeinsam zu treffen.

4. Die Absicht, Betriebsmittel und Betriebsrichtungen dem Feinde oder der Vernichtung noch rechtzeitig zu entziehen, darf niemals Störungen in der eigenen militärischen Benutzung der Eisenbahnen veranlassen, so lange diese nicht nach Zif. 1 eingestellt ist.

5. Die Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes hat auf Anordnung der zuständigen Militär-Eisenbahnbehörde oder mit deren Genehmigung zu erfolgen.

Hierbei hat die Militär-Eisenbahnbehörde nach Bedarf und Möglichkeit die Eisenbahnverwaltung durch Bereitstellung von Personal und Material zu unterstützen.

6. Wegen der Tragung der Kosten für solche Aushilfe gilt die Bestimmung im §. 8.7.

#### Militärbetrieb.

#### Allgemeines.

#### §. 6.

In den „Militärbetrieb“ gehen auf Anordnung des General-Inspektors des Stappen- und Eisenbahnwesens über — d. h. der Betrieb wird durch die Militär-Eisenbahnbehörden übernommen —

- a) diejenigen im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnstrecken, deren Verwaltungsvorstände ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen nach §. 1,2 enthoben sind, sowie
- b) die während des Krieges in Besitz genommenen fremdländischen und die von der Militärbehörde zu Kriegszwecken neu angelegten Bahnstrecken.

Auf diese Eisenbahnen finden die für den Kriegsbetrieb geltenden Bestimmungen Anwendung, sofern nicht in den §§. 7—12 andere Vorschriften gegeben sind.

## §. 7.

**Maßnahme vor  
Uebergang  
deutscher Eisen-  
bahnstrecken  
in den  
Militärbetrieb.**

1. Bevor zur Uebernahme einer deutschen Eisenbahnstrecke in Militärbetrieb geschritten wird, soll der Chef des Feld-Eisenbahnwesens in der Regel zunächst einen oder mehrere Kommissare zur Regelung und Ordnung der Bahnverhältnisse an Ort und Stelle entsenden.

2. Die Eisenbahnverwaltung wird hiervon durch die Militär-Eisenbahnbehörde benachrichtigt und hat zu ihrer Vertretung an Ort und Stelle umgehend der zuständigen Linien-Kommandantur einen Beauftragten namhaft zu machen, der zu selbständiger Verfügung für den Bau und Betrieb der Bahnstrecken bevollmächtigt ist.

3. Die beiderseitigen Beauftragten haben auf dem kürzesten Wege die militärische Anforderung und die Leistungsfähigkeit der Bahnstrecken in Einklang zu bringen. Der Bevollmächtigte der Militärverwaltung hat hierbei alle dienlichen und verfügbaren Kräfte und Mittel der Militär-Eisenbahnbehörde zur Unterstützung der Eisenbahnverwaltung in Betracht zu ziehen und anzubieten. Gelingt eine Einigung nicht, so ist das Ergebnis der Verhandlungen von den beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinsam schriftlich darzulegen und in einer Ausfertigung unverzüglich der Militär-Eisenbahnbehörde zu übergeben. Eine zweite Ausfertigung bleibt dem Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung.

4. Auf Grund dieser Verhandlungen befindet die Militär-Eisenbahnbehörde über die weiteren Maßnahmen und insbesondere darüber, ob die Uebernahme der Betriebsleitung einzutreten hat (§. 8.1). Dasselbe geschieht, wenn die Eisenbahnverwaltung der Aufforderung, einen Bevollmächtigten zu entsenden, keine Folge gegeben hat.

5. War eine Bahnstrecke außer Betrieb gesetzt, so kann die Militär-Eisenbahnbehörde solche sofort auf ihre Kosten in Betrieb nehmen. Sie ist hierbei berechtigt, das auf der Strecke vorhandene Eigenthum der Eisenbahnverwaltung ohne Entschädigung in einer Art zu gebrauchen, die der Bestimmung

der Stücke entspricht. Die Eisenbahnverwaltung bestellt einen Bevollmächtigten zur Vertretung ihrer Interessen bei der militärischen betriebsleitenden Stelle.

**Form der  
Uebernahme  
in den  
Militärbetrieb.**

### §. 8.

1. Die Uebernahme von im Betriebe befindlichen deutschen Eisenbahnstrecken in den Militärbetrieb kann erfolgen:

- a) für einzelne Bahnstrecken einer deutschen Eisenbahnverwaltung,
- b) für den ganzen Bereich einer solchen.

Sie findet statt durch Einsetzung eines besonderen Bau- und Betriebsdirektors oder durch Unterstellung unter eine militärische Eisenbahn-Betriebsbehörde, in der Regel eine Militär-Eisenbahndirektion.

2. Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist von der Uebernahme in den Militärbetrieb durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens zu benachrichtigen.

3. Die Eisenbahnverwaltung wird durch die zuständige Linien-Kommandantur von der für ihre Strecken angeordneten Form der Uebernahme in den Militärbetrieb in Kenntniß gesetzt.

4. Die Eisenbahnverwaltung bestellt einen Bevollmächtigten zur Vertretung ihrer Interessen bei der militärischen betriebsleitenden Stelle.

5. Die militärische Betriebsleitung (Zif. 1 a) oder Verwaltung (Zif. 1 b) erfolgt derart auf Kosten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung, daß auch alle Leistungen für militärische Zwecke wie bei eigener Verwaltung vergütet werden.

6. Die Kosten für die in die Betriebsleitung und Verwaltung eintretenden Militärpersonen und -Beamten trägt die Militärverwaltung.

7. Fehlt der Eisenbahnverwaltung Personal oder Material zur Erfüllung der militärischen Anforderungen, so kann auch die Ausübung des Eisenbahndienstes theilweise oder ganz durch Eisenbahntruppen wahrgenommen werden. Die Zulagen für letztere werden zu Lasten der Eisenbahnverwaltung gezahlt.

§. 9.

1. Die Abgrenzung einzelner Strecken einer Verwaltung für den Militärbetrieb muß unter Zugrundelegung der organisationsmäßigen Eintheilung des Verwaltungsgebietes in Betriebsunterbezirke und thunlichst derart erfolgen, daß nur ganze Unterbezirke übernommen werden und eine Zerreißung von Unterbezirken vermieden wird.

Übernahme einzelner Verwaltungsstrecken in den Militärbetrieb.

2. Der Militärbetrieb umfaßt:

- a) die Leitung und Regelung des eigentlichen Bahnbetriebsdienstes und zwar:
  - (1) des Stations- und Telegraphendienstes,
  - (2) des Fahrdienstes,
  - (3) des Bahnunterhaltungs- und Bewachungsdienstes,
  - (4) des Betriebsmaschinenendienstes,
  - (5) des Magazindienstes,
  - (6) des Abfertigungsdienstes;
- b) (1) die Verfügung über die den Stationen der Strecke dauernd überwiesenen Bestände an Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Arbeitswagen und die vorübergehend sich dort aufhaltenden Güterwagen,
- (2) die Verfügung über die vorhandenen Materialien aller Art.

3. Die mit der Leitung dieser Dienstzweige bisher betrauten Organe haben ihre Funktionen und Dienstgeschäfte an die mit deren Leitung beauftragte militärische Dienststelle zu dem von der Linien-Kommandantur bezeichneten Zeitpunkte zu übergeben und sich fortan jeder Einwirkung auf die Geschäfte zu enthalten.

4. Das gesammte lediglich für die Ausführung der vorbezeichneten Dienstzweige vorhandene Personal an höheren, mittleren und niederen Beamten und an Arbeitern untersteht in Beziehung auf diese Ausführung dienstlich ausschließlich der militärischen Dienststelle und deren Vorgesetzten und hat den Dienst nach den bestehenden Dienstvorschriften und den Anordnungen der militärischen Betriebsleitung auszuführen. Die Disziplinargewalt geht für den Umfang der vorstehenden Dienstobliegenheiten, auf die militärischen Vorgesetzten in der

Weise über, daß das Disziplinarstrafrecht des bisherigen Betriebsleiters der an seine Stelle getretenen militärischen Betriebsstelle, das der bisher vorgesetzten Eisenbahndirektion (General-Direktion) zustehende der Militär-Eisenbahndirektion, das der Zentralstelle zustehende dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens übertragen wird.

5. Die Leitung der bezeichneten Dienstzweige wird von der militärischen Dienststelle selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit, im Uebrigen unter Beachtung der bestehenden Dienstvorschriften und nach den Anordnungen der vorgesetzten militärischen Instanzen ausgeübt.

Eine Unterordnung der militärischen Betriebsstelle unter die Verwaltung der Eisenbahndirektion, der die Strecke angehört, findet nicht statt. Die militärische Betriebsstelle verkehrt mit der Direktion und mit deren der militärischen Dienststelle nicht untergeordneten Organen auf dem Fuße gleichgeordneter Behörden und Dienststellen.

6. Der bisherige organisationsmäßige Verband der in Militärbetrieb genommenen Strecke mit der Verwaltung des Direktionsbezirks, der sie angehört, bleibt insoweit aufrecht erhalten, als es sich handelt um

- a) die Verwaltung und Kontrolle der Haupt- und Streckenkassen, sowie der Nebenkassen (Arbeiterpensions-, Sterbekassen u. s. w.),
- b) das Stats- und Rechnungswesen,
- c) die fortlaufende Versorgung der Strecke mit
  - (1) Drucksachen,
  - (2) Betriebs-, Oberbau-, Bau- und Werkstattmaterialien,
  - (3) Güterwagen,
- d) die Regelung der Befoldungs-, Remunerations- und Anstellungsverhältnisse der Beamten,
- e) die Abrechnung und Kontrolle der Einnahmen,
- f) die Ausbesserung und Untersuchung der Betriebsmittel in den Hauptwerkstätten,
- g) die Wagenkontrolle,
- h) die Ausführung der Ergänzungs- und Erweiterungs-

bauten nach dem Betriebsstat dem Extraordinarium und den Anleihegesetzen, und zwar insoweit, als alle diese Angelegenheiten nach den bestehenden organisatorischen Bestimmungen in der höheren Instanz ihre Erledigung zu finden haben.

7. In Beziehung auf diese Erledigung haben die Dienststellen der in Militärbetrieb genommenen Strecke den Anordnungen der übergeordneten Instanz in bisheriger Weise Folge zu leisten. Der Geschäftsverkehr zwischen letzterer und den ausführenden Dienststellen der Strecke wickelt sich in der bisherigen Weise ab.

8. Glaubt die Direktion verstärkten Anforderungen der militärischen Betriebsstelle in Beziehung auf die Stellung von Personal, Material und Betriebsmitteln, sowie der Benutzung der Werkstätten außerhalb der Strecke nicht entsprechen zu können, so wird die Regelung in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 1,1 dieser Dienstvorschrift erfolgen.

#### §. 10.

1. Nicht nur der Betrieb, sondern die ganze Verwaltung des Bezirks geht auf die militärischen Behörden über.

2. Der Präsident (Vorsitzende) und die Mitglieder der Direktion (General-Direktion) haben ihre Funktionen zu dem von den Militär-Eisenbahnbehörden bezeichneten Zeitpunkt an die mit der Verwaltung des Bezirks betraute Militär-Eisenbahndirektion abzugeben und, sofern sie nicht in diese übernommen werden, sich fortan jeder Einwirkung auf die Verwaltung zu enthalten.

3. Alle Beamten, die nicht ihrer Funktionen enthoben sind, haben den Dienst nach ihren bisherigen Dienstvorschriften und den Anordnungen der militärischen Vorgesetzten einzurichten. Sie sind diesen dienstlich und disziplinarisch wie ihren bisherigen Vorgesetzten unterstellt. Das Disziplinarstrafrecht der Direktion und des Direktionspräsidenten geht auf die Militär-Eisenbahndirektion und deren Direktor, das der Zentralstelle auf den Chef des Feld-Eisenbahnwesens über.

4. Die Militär-Eisenbahndirektion führt die Verwaltung

**Hebernahme  
ganzer Ver-  
waltungsbezirke  
in  
Militärbetrieb.**

des Bezirks selbständig unter eigener Verantwortung, im Uebrigen unter Beachtung der bestehenden Dienstvorschriften und nach den Anordnungen der vorgesetzten militärischen Stellen. Eine Unterordnung unter die der Zivildirektion vorgesetzte Centralstelle findet nicht statt, wie auch letztere sich der unmittelbaren Einwirkung auf die Verwaltung des Bezirks zu enthalten hat.

**Zusammenlegung der Strecken verschiedener Zivilverwaltungsbezirke zu einer Militär-Eisenbahndirektion.**

**Aufhebung des Militärbetriebes.**

### §. 11.

Die im §. 10 vorgeschriebenen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

### §. 12.

1. Die Aufhebung des über Bahnstrecken verfügten Militärbetriebes (§. 7,4) erfolgt:

- a) auf Anordnung des General-Inspektors des Stappen- und Eisenbahnwesens, sobald die Rücksicht auf die Anforderung der Kriegführung und die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnverwaltung dies gestatten;
- b) wenn die Bahnstrecken durch Veränderung der Uebergangsstationen (M. Tr. D. §. 18,7) aus dem Gebiet der in den Kriegsbetrieb gestellten Eisenbahnen ausscheiden;
- c) wenn das Kriegsleistungsgesetz außer Anwendung kommt.

2. Die Rückgabe der Betriebsleitung an die von der Eisenbahnverwaltung alsbald zu bezeichnende Stelle oder Person hat in der kürzesten Frist zu erfolgen.

3. Einrichtungen sowie Ergänzungs- oder Herstellungsbauten, die für militärische Zwecke auf Kosten der Militärverwaltung während der militärischen Betriebsleitung einer deutschen Bahnstrecke ausgeführt worden sind, werden der Eisenbahnverwaltung ohne Entschädigung mit überlassen, wenn und insoweit sie bei der vorläufigen Wiederaufnahme des Betriebes nach vorangegangener Unterbrechung (§. 7,5) von der Militär-Eisenbahnbehörde angeordnet waren, um den Betrieb möglich zu machen.

Additional material from *Militär=Eisenbahn=Odnung*,  
ISBN 978-3-662-33494-2, is available at <http://extras.springer.com>

